

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1899.

Inhalt: Nr. 87. Verordnung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betr. S. 567. — Nr. 88. Verordnung über die Ausstellung von Armutsszeugnissen. S. 568. — Nr. 89. Verordnung, Militär-Forst- u. Schutz-Kommando betr. S. 569. — Nr. 90. Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung. S. 583. — Nr. 91. Verordnung, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. S. 589. — Nr. 92. Verordnung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. S. 595.

Nr. 87. Verordnung,

die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betreffend;

vom 10. November 1899.

Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des neuerdings als Ersatzmittel für Morphin häufiger in Gebrauch kommenden Heroïn wird hiermit in das der Verordnung vom 5. Juni 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 103) beigegebene Verzeichniß hinter herba Hyoscyami auch „Heroinum et ejus salia — Heroïn und dessen Salze — 0,015 g“ aufgenommen und bestimmt, daß auf dieses Arzneimittel künftig die Vorschriften der gedachten Verordnung ebenfalls Anwendung zu leiden haben.

Außerdem wird der § 4 der Verordnung vom 5. Juni 1896 durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Heroïn, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonyl, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin, Heroïn oder deren Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese



Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g, an Heroïn oder dessen Salzen 0,015 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

Dresden, am 10. November 1899.

Ministerium des Innern.

v. Meyszsch.

Kreher.

Nr. 88. Verordnung

über die Ausstellung von Armuthszeugnissen;

vom 14. November 1899.

Für die Ausstellung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechts in einem gerichtlichen Verfahren (Civilprozeßordnung § 118 Absatz 2, Strafprozeßordnung § 419 Absatz 3, Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 14) ist die Ortsbehörde des Wohnortes des Gesuchstellers — Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher — zuständig.

Das Zeugniß bedarf der Beglaubigung durch die amtshauptmannschaftliche Behörde, sofern es nicht von dem Stadtrath einer Stadt mit Revidirter Städteordnung ausgestellt ist.

Dresden, den 14. November 1899.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Schurig.

v. Meyszsch.

Kurth.